

HOLGER JUNG

Ägyptisches
internationales
Vertragsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

77

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

77

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Holger Jung

Ägyptisches internationales
Vertragsrecht

Mohr Siebeck

Holger Jung, geboren 1968; 1987–92 Studium der Rechtswissenschaften in Saarbrücken und Freiburg; 1993–95 Studium der Islamwissenschaften in Hamburg; 1994–97 Referendariat in Hamburg; 1996–97 LL.M.-Studium (Islamic Law) an der University of London; 1998 Arab Banking Corporation in Frankfurt; seit 1999 als Rechtsanwalt tätig und nebenberuflich wiss. Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Jung, Holger:

Ägyptisches internationales Vertragsrecht / Holger Jung. – Tübingen :

Mohr Siebeck, 1999

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 77)

ISBN 3-16-147227-6

978-3-16-158418-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1999 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg im Sommersemester 1999 als Dissertation angenommen. Später erschienene Literatur wurde soweit wie möglich berücksichtigt.

Herrn Professor Dr. Dr. h.c. mult. Drobnič, dessen juristischer Rundblick auch exotischere Themata erfaßt, danke ich für die Betreuung, Herrn Professor Dr. Hilmar Krüger, einem der wenigen umfassend gebildeten Kenner des islamisch-arabischen Rechts, für die Übernahme des Korreferates. Meinem Ergänzungsgutachter, Herrn Professor Dr. Omaia Elwan, verdanke ich wertvolle Einblicke in die Praxis des ägyptischen Rechts.

Besonderer Dank gilt Herrn Dr. Kilian Bälz, LL.M., Herrn Dr. Martin Eisenhauer, LL.M., Frau Gesa Westermann, Frau Petra Grell und Frau Michaela Postler für die Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.

Herrn Professor Dr. Jan Kropholler und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme in die Studien-Reihe des Instituts.

Holger Jung

Hamburg, Mai 1999

Inhaltsverzeichnis

Vorwort..... V

Abkürzungsverzeichnis XIII

Einleitung 1

§ 1 Hintergründe 1

§ 2 Gang der Darstellung 4

§ 3 Vorgehensweise 6

1. Teil: Allgemeine Anknüpfungen

§ 1 Rechtswahl 7

I. Primat des Parteiwillens 7

II. Verhältnis zwischen Partei- und Privatautonomie 8

III. Dogmatische Begründung der Parteiautonomie 8

1. Objektive Theorie (Lokalisierungstheorie) 9

2. Subjektive Theorie 11

IV. Grenzen der Parteiautonomie 13

1. Problematik 13

2. Primäre Grenzen 14

a) Zulässigkeit der Rechtswahl 14

b) Wählbare Rechtsordnungen 14

(aa) Die Objektivisten 15

(bb) Kritik 15

(cc) Die Subjektivisten 16

V. Konkludente Rechtswahl 19

VI. Zwischenergebnis 20

§ 2 Gemeinsamer Wohnsitz	21
I. Vorbemerkung.....	21
II. Bestimmung des Wohnsitzstatuts	22
1. Das Problem	22
2. Die Literatur	22
a) Bestimmung lege fori (Art. 10 ZGB)	22
b) Interpretationsmethode	23
c) Bestimmung lege loci	24
3. Die Rechtsprechung	24
4. Eigene Würdigung.....	25
III. Wohnsitz natürlicher Personen.....	26
1. Internationalprivatrechtlich autonomer Wohnsitzbegriff?.....	26
a) Literatur.....	27
b) Rechtsprechung	27
2. Materielles Wohnsitzrecht für die Zwecke des internationalen Vertragsrechts	29
a) Überblick.....	29
b) Allgemeiner Wohnsitz (Art. 40 S. 1 ZGB).....	29
(aa) Begründung	29
(bb) Aufhebung.....	30
(cc) Mehrere Wohnsitze und Wohnsitzlosigkeit.....	30
c) Geschäftssitz (Art. 41 ZGB)	30
d) Gewillkürter Wohnsitz (Art. 43 ZGB)	31
IV. Sitz der Gesellschaften	32
1. Sachrechtliche Bestimmung (Art. 53 Buchst. d ZGB)	33
2. Internationalprivatrechtlich-autonome Bestimmung (Art. 11 Abs. 2 ZGB)	33
3. Unterschiede zwischen den Lösungsansätzen	33
4. Eigene Auffassung	34
V. Zwischenergebnis.....	35
§ 3 Ort des Vertragsabschlusses.....	36
I. Einleitung	36
II. Kollisionsrechtliche Vorfrage: Anknüpfung des Abschlußortes	37
III. Verträge zwischen Abwesenden.....	37
1. Grundsatz (Art. 97 Abs. 1 ZGB).....	37
2. Vermutung für die Kenntnisnahme (Art. 97 Abs. 2 ZGB)	38
3. Vertragsabschluß durch Schweigen (Art. 98 ZGB).....	39
a) Bestimmung des Abschlußortes	39
b) Schweigens als Annahme - Fallgruppen.....	40
(aa) Überblick.....	40
(bb) Die einzelnen Fälle.....	41
IV. Vertragsabschluß in einer „Vertragssitzung“ (Art. 94 ZGB)	42
1. Vertragsabschluß zwischen körperlich Anwesenden.....	42

2.	Vertragsabschluß zwischen Abwesenden.....	42
V.	Zwischenergebnis.....	43
§ 4	Reichweite des Vertragsstatuts.....	45
I.	Vorbemerkung.....	45
II.	Zustandekommen des Vertrages.....	45
1.	Vertragsabschluß und Wirksamkeit.....	45
2.	„Fähigkeit“ (frz.: <i>capacité</i> , arab.: <i>ahliya</i>) und Form.....	46
a)	„Fähigkeit“.....	46
b)	Form.....	47
III.	Inhalt des Vertrages.....	47

2. Teil: Besondere Vertragstypen

§ 1	Ausschließlichkeit von Art. 19 Abs. 1 ZGB ?.....	48
I.	Einleitung.....	48
II.	Die Literatur.....	48
1.	Rechtsprechung.....	49
2.	Art. 24 ZGB.....	49
3.	Parteiwille.....	49
III.	Würdigung.....	50
1.	Vorbemerkung.....	50
2.	Zulässigkeit von Sonderanknüpfungen.....	50
a)	Gem. Art. 24 ZGB ?.....	50
b)	Rechtsprechung des Kassationsgerichts.....	50
c)	Eigene Auffassung.....	51
3.	Statthaftigkeit besonderer Regeln (Art. 24 ZGB).....	51
a)	Konkurrenzen zwischen 24 ZGB und Art. 1 Abs. 2 ZGB.....	52
b)	Auffinden besonderer Regeln.....	53
IV.	Schlußbetrachtung: Rezeption von Art. 4 EuSchVÜ.....	53
V.	Zwischenergebnis.....	54
§ 2	Immobiliarschuldverträge.....	56
I.	Anknüpfungsregel.....	56
II.	Ratio legis.....	56
§ 3	Konkurrenzen zwischen UN-Kaufrecht und Art. 19 ZGB.....	57
I.	Einleitung.....	57
II.	Das Konkurrenzverhältnis im Überblick.....	58
1.	Räumlicher Anwendungsbereich.....	58
2.	Gegenständlicher Anwendungsbereich.....	58
3.	Sachlicher Anwendungsbereich.....	58
III.	Die Konkurrenzen im einzelnen.....	58

1.	Rechtsdogmatische Abgrenzung des UN-Übereinkommens von Art. 19 Abs. 1 ZGB.....	58
2.	Räumlicher Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens.....	60
a)	Allgemeine Anwendungsvoraussetzungen	60
b)	Besondere Anwendungsvoraussetzungen	62
(aa)	Autonome Bestimmung des Anwendungsbereiches gem. Art. 1 Abs. 1 Buchst. a CISG	62
(bb)	Anwendung kraft kollisionsrechtlicher Verweisung (Art. 1 Abs. 1 Buchst. b CISG)	62
3.	Gegenständlicher Anwendungsbereich.....	63
4.	Sachlicher Anwendungsbereich des UN-Übereinkommens	63
a)	Sachliche Beschränkungen (Artt. 4, 5 CISG).....	63
b)	Lücken des Übereinkommens (Art. 7 Abs. 2 CISG)	63
c)	Abdingbarkeit des UN-Kaufrechts (Art. 6 CISG)	64
5.	Zeitlicher Anwendungsbereich	64
§ 4	Internationale Bankverträge	65
I.	Vorbemerkung.....	65
II.	Die Literatur	65
III.	Entscheidung Nil Export ./ Midland Bank	66
1.	Sachverhalt.....	66
2.	Entscheidungsgründe.....	66
3.	Würdigung der Entscheidung	67
IV.	Schlußbemerkungen und Zwischenergebnis.....	69
§ 5	Internationales Arbeitsrecht	70
I.	Einleitung	70
1.	Die Problematik	70
2.	Rechtsquellen	71
II.	Qualifikation	72
1.	Vorbemerkungen	72
2.	Arbeitnehmereigenschaft im allgemeinen	73
3.	Besondere Berufsgruppen	73
a)	Angehörige freier Berufe.....	74
b)	Kaufmännische Mittelspersonen	74
c)	Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Sektor.....	76
III.	Anknüpfungsregeln	77
1.	Vorbemerkungen	77
2.	Anknüpfungsregeln der Rechtsprechung	77
a)	Wiedergabe	77
(aa)	Die TWA-Entscheidung	77
α)	Wiedergabe	77
β)	Die Anknüpfungen in Paraphrase.....	78

(bb)	Die SAUDI-CONSTRUCTION- Entscheidung.....	78
α)	Wiedergabe	78
β)	Die Anknüpfungen in Paraphrase.....	79
b)	Bewertung	80
(aa)	Kompatibilität der Anknüpfungsregeln	80
(bb)	Arbeitnehmerschutz.....	83
α)	Vorbemerkung.....	83
β)	Arbeitnehmerschutz und Rechtswahlfreiheit	83
(αα)	Vorbemerkungen	83
(ββ)	TWA-Entscheidung.....	84
(γγ)	Saudi-Construction-Entscheidung	84
(εε)	Eigene Würdigung.....	84
γ)	Arbeitnehmerschutz und objektive Anknüpfungen.....	85
(αα)	Vorbemerkung.....	85
(ββ)	Das TWA-Urteil.....	85
(γγ)	Die SAUDI-CONSTRUCTION-Entscheidung.....	86
	- Stationäre Arbeitsverhältnisse -	86
	- Entsendungsfälle -	87
	- Mobile Arbeitsverhältnisse -	88
3.	Zusammenfassende Würdigung der Rechtsprechung	88
IV.	Internationales Seearbeitsrecht.....	90
1.	Kollisionsrechtliche Natur des Art. 1 SeearbeitsG	90
2.	Erweiterung zur allseitigen Kollisionsnorm?	91
V.	Anknüpfungen der Lehre.....	91
1.	Anknüpfungen <i>Sadiqs</i>	91
a)	Parteiautonomie.....	91
b)	Objektive Anknüpfungen	92
2.	Anknüpfungen <i>'Izz-ad-dins</i>	92
VI.	Zusammenfassung	93
§ 6	Schenkungen	95
I.	Vorbemerkung.....	95
II.	Rechtslage vor Inkrafttreten des ZGB (1875-1949)	95
III.	Rechtslage nach Inkrafttreten des ZGB bis 1965	96
IV.	Heutige Rechtslage.....	97

3. Teil: Grenzen des Vertragsstatuts

§ 1	Ordre public	98
I.	Einführung.....	98
II.	<i>Ribā</i> und Darlehen im klassischen islamischen Recht.....	100
III.	<i>Ribā</i> und modernes Sachrecht	101
IV.	<i>Ribā</i> und internationaler ordre public.....	102

V.	Zinshöhe und ordre public.....	103
1.	Rechtslage im ZGB.....	103
a)	Verzugszinsen.....	103
b)	Andere als Rechtshängigkeits- und Verzugszinsen.....	104
2.	Rechtslage bei Bankdarlehen.....	105
VI.	Zusammenfassung.....	106
§ 2	Eingriffsnormen.....	108
I.	Einleitung.....	108
II.	Ägyptische Eingriffsnormen.....	109
1.	Lois de police et de sûreté im französischen Recht.....	109
2.	Ordre public und Eingriffsnormen: Lois d'ordre public.....	109
3.	Lois d'application immédiates.....	110
4.	Normes d'application nécessaire.....	111
5.	Eingriffsnormen der lex causae und von Drittstaaten.....	112
III.	Zwischenergebnis.....	112

Ergebnisse - Résumé

I.	Ergebnisse.....	114
1. Teil:	Allgemeine Anknüpfungen.....	114
2. Teil:	Besondere Vertragstypen.....	116
3. Teil:	Grenzen des Vertragsstatuts.....	119
II.	Resumé.....	121
<i>Literaturverzeichnis</i>		123
I.	Arabische Quellen.....	123
II.	Quellen in nichtarabischer Sprache.....	126
<i>Sachverzeichnis</i>		133

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	Anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
A.C.	Appeal Cases
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
A.L.Q.	Arab Law Quarterly
Anm.	Anmerkung
AP	Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
arab.	arabisch
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
Buchst.	Buchstabe
C.A.	Court of Appeal
Cass.	Cour de Cassation
Cass.civ.	Cour de Cassation - Chambre civile
Cass.mixte	Cour de Cassation - Chambre mixte
Cass.soc.	Cour de Cassation - Chambre sociale
CC	Code civil
CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (vom 11.4.1980)
Clunet	Journal de droit International
Corp.	Corporation
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
EGBGB a.F.	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, alte Fassung

EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968
EuSchVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980
f.; ff.	folgende
FS	Festschrift
frz.	französisch
Grds.	grundsätzlich
GTM	Gerichtsordnung der Tribunaux Mixtes
HGB	Ägyptisches Handelsgesetzbuch (arab.: al-qânûn al-tijâriya al-misriya)
h.L.	herrschende Lehre
hrsg.; Hrsg.	herausgegeben; Herausgeber
I.C.L.Q.	International and Comparative Law Quarterly
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
I.Q.	Islamic Quarterly
Jg.	Jahrgang
KassG	Ägyptisches Kassationsgericht (arab: machkama al-naqd al-misriy)
Lit.	Literatur
majmû'a	Entscheidungssammlung der vom Großen Senat und den Zivilsenaten erlassenen Revisionsurteile (arab.: majmû'a achkâm al-naqd al-sâdira min al-jam'iyâ al-'umûmiya wa al-dâ'ira al-madaniya)
MEP	Middle East Politics
Nr.	Nummer
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
Prot I-IV	Al-chukûma al-misriya, wizâra al'adl, al-qânûn al-madaniy, majmû'a al-'amâl al-tachdiriya, al-juz' al-auwal - juz' al-râbi' (Gesetzesprotokolle zum Zivilgesetzbuch, Bd. 1-4)
poln.	polnisch
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht; Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rec.	Recueil

Rev.crit.	Revue critique de droit international privé
Rev.int.dr. comp.	Revue international de droit comparé
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rev.dr.int. privé.	Revue de droit international privé
Rspr.	Rechtsprechung
RIW/AWD	Recht der internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
S.	Seite
schw.	Schweizerisch
SeearbeitsG	Ägyptisches Seearbeitsgesetz
Sirey	Recueil Sirey
tschech.	tschechisch
u.a.	unter anderem
v.	von
Var.	Variante
VerfGH	Ägyptischer Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
W.L.R.	The Weekly Law Reports
ZGB	Ägyptisches Zivilgesetzbuch (arab.: al-qânûn al-madaniy)
ZVgIRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

§ 1 Hintergründe

Die Diskussion um das internationale Privatrecht Ägyptens ist kolonialgeschichtlich belastet. Napoleons „Expedition“ (1798) markierte den Auftakt für den schleichenden Schwund staatlicher Souveränität, später wurde Ägypten von Großbritannien kontrolliert, und erst die von *Nasser* geführte Revolution (1952) konnte Ägypten die volle politische Unabhängigkeit zurückgewinnen¹. Die Briten betrieben die Europäisierung der ägyptischen Verwaltung und Wirtschaft; sie wurde von der Rezeption französischen Rechts begleitet und kulminierte in einer aus heutiger Sicht besonders anstößigen Form des Kolonialismus: Die ausländischen Richter der Konsular- und „Fremdengerichte“² sprachen auf ägyptischem Boden ein von Ausländern gesetztes Recht³. Vermögensrechtliche Streitigkeiten, die ausländische Interessen berührten⁴, wurden der ägyptischen Rechtspflege gänzlich entzogen - eine Erfahrung, die nicht nur bei älteren ägyptischen Juristen fortwirkt und auch das

¹ Ägypten stand seit 1882 unter britischer Herrschaft, geriet aber schon vorher wirtschaftlich und politisch zunehmend in britische Abhängigkeit. Daß Ägypten im Jahre 1922 formal unabhängig wurde, berührte die faktisch fortbestehende britische Herrschaft wenig; siehe z.B. *Owen*, *State, power and politics in the making of the modern Middle East* (London/New York 1993) S. 122–152; 216–243.

² Die „*machäkim mukhtalita*“, wörtlich „Gemischten Gerichte“, nahmen ihre Arbeit im Jahre 1876 auf. Ihre Abschaffung im Jahre 1949 wurde durch den Vertrag von Montreux (1937) beschlossen.

³ Die Gesetzbücher der Gemischten Gerichte, die *Codes mixtes*, waren den entsprechenden französischen Vorbildern zum Verwechseln ähnlich: *Code civil mixte* (1875); *Code de commerce mixte* (1875); *Code de commerce maritime mixte* (1883).

⁴ Hiermit sind vor allem Rechtsstreitigkeiten zwischen Ausländern oder zwischen einem Ägypter und einem Ausländer gemeint, siehe Art. 9 Gerichtsordnung für die Tribunaux Mixtes (GTM). Vor Inkrafttreten des ZGB boten die Gerichtsorganisation und die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen den verschiedenen Zivilgerichten ein verwirrendes Bild. Die Zuständigkeit der verschiedenen ägyptischen Zivilgerichte hing von der Staatsangehörigkeit der Parteien, ihrem religiösen Bekenntnis und dem Gegenstand des Streites ab. Für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Ägyptern waren die „Nationalen Gerichte“ (*al-machäkim al-ahliya*) sachlich zuständig, die eigene Gesetzbücher anwandten: *Code civil indigène* (1883); *Code de commerce indigène* (1883); *Code de commerce maritime indigène* (1883). Für Personalstatutsangelegenheiten hatte jede Religionsgemeinschaft eigene geistliche Gerichte. Umfassend zum Gerichtssystem vor Inkrafttreten des ZGB: *Hoyle*, *Mixed Courts of Egypt* (London/Dordrecht/Boston 1991); *Brinton*, *The Mixed Courts of Egypt*, 2. Aufl. (New Haven/London 1968); *Messina*, *Les Tribunaux Mixtes et les rapports interjurisdictionnels en Egypte*, in: *Recueil des Cours* (1941-II) S. 367–494.

heutige internationale Vertragsrecht beeinflusst. Noch im Jahre 1982 rechtfertigte sich das ägyptische Kassationsgericht dafür, daß ein ägyptischer Richter in gewissen Fällen ausländisches Recht anwenden müsse⁵. In jüngerer Zeit sprachen ägyptische Juristen in der Debatte um die Regeln des neuen Schiedsgerichtsgesetzes⁶ von einem unannehmbaren Souveränitätsverlust ägyptischer Gerichte und der Umgehung ägyptischen Rechts. Und den Streit um den objektiven und den subjektiven Ansatz bei der Rechtfertigung der Parteiautonomie (und vor allem ihrer Einschränkung) kann wohl nur verstehen, wer um das geschichtlich gewachsene Bedenken ägyptischer Juristen weiß, Ausländern Verfügungsmacht über das Recht zu geben.

Dennoch denken ägyptische Juristen ausgesprochen international. In einigem Widerspruch zum in der Kolonialzeit geborenen und unter *Nasser* gewachsenen panarabischen Nationalismus genießen ausländische Autoren und vor allem die Rechtsprechung französischer Gerichte große Autorität in Ägypten; die rechtsvergleichende Vorgehensweise ist geradezu kennzeichnend für die ägyptische Jurisprudenz. Denn selbst nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit gelang es nicht, das Recht zu ägyptisieren⁷. Vor allem französisches Recht hat, mit Ausnahme des islamisch gebliebenen Erb- und Familienrechts, seinen prägenden Einfluß auf die ägyptische Gesetzgebung, Judikatur und Rechtswissenschaft beibehalten. Viele Gesetze, allen voran das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Handelsgesetzbuch (HGB) wandeln die entsprechenden französischen Vorbilder nur leicht ab. Während das Studium der französischen *doctrine* dort seine Berechtigung hat, wo tatsächlich französisches Recht rezipiert wurde, faßt der manchmal allzu starre Blick auf die französische Mutterrechtsordnung dort zu kurz, wo das ZGB ausnahmsweise originär „ägyptisch“ bzw. nicht französisch ist.

Wie tückisch es sein kann, sich im ägyptischen Diskurs auf französische *doctrine* zu berufen, zeigt sich gerade im internationalen Vertragsrecht. Denn hier mußte der ägyptische Gesetzgeber eigene Wege gehen. Als das ZGB im Jahre 1948 verabschiedet wurde, gab es in Frankreich keine Kodifikation des internationalen Vertragsrechts, die hätte übernommen werden können. Hier drängt sich die Frage auf, ob sich ägyptische Lehre und Judikatur zum internationalen Vertragsrecht vom sonst allenthalben zu beobachtenden Sog französischer *doctrine* gelöst haben.

Auch dem Praktiker mag eine Arbeit zum internationalen Vertragsrecht Ägyptens nützlich sein. Jeder Schuldvertrag, der Berührungspunkte zu einer ausländischen Rechtsordnung hat, wirft die Frage nach dem anzuwendenden Recht auf. Sie zu beantworten, kann schwierig sein. Es gibt wenig Literatur zu diesem Thema. In den USA ist vor nunmehr siebzehn Jahren die englischsprachige Dissertation *Al-*

⁵ *Hawary, qadā' al-naqd fi munāza'āt al-'amal wa ta'mināt al-ijtimā'īya* (Revisionsurteile in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten), Bd. 5, S. 10 f. [zitiert: *ArbeitsRspr.*]

⁶ *Qānūn al-tahkīm fi-l-mawadd al-madaniya wa-l-tijāriya*, Gesetz Nr. 27/1994.

⁷ Das Versprechen *Sanhuris*, des eminenten ägyptischen Juristen und Autoren des ZGB, das ägyptische Recht schrittweise zu islamisieren, ist bis heute nicht eingelöst (*Sanhuri, al-wasīt fi sharḥ al-qānūn al-madaniy al-jadīd, al-juz' al-auwal, masādir al-iltizām* (Kommentar zum neuen ägyptischen Zivilgesetzbuch, 1. Bd., Quellen der Verbindlichkeiten) (Kairo 1952) [zitiert: *al-wasīt*, Bd.1] S. 10.

Samdans erschienen, in der das internationale Vertragsrecht einiger arabischer Staaten mit den Lösungen des islamischen Rechts verglichen wird⁸. In Deutschland hat *Krüger* das internationale Privatrecht einiger Staaten des ägyptischen Rechtskreises vorgestellt⁹. Aber selbst in Ägypten hat man das Vertragsrecht als eigenständige Disziplin des internationalen Privatrechts bislang nur stiefmütterlich behandelt. Die Verweisungsregeln werden mehr oder weniger ausführlich in allgemeinen (und oft veralteten) Lehrbüchern zum internationalen Privatrecht erörtert¹⁰. Diese Lücke kann die vorliegende Arbeit selbstverständlich nicht schließen, will sie aber verkleinern.

Das Fehlen einer detaillierten Arbeit zum internationalen Vertragsrecht Ägyptens ist um so bedauerlicher, als ihre Ergebnisse über den Tellerrand des ägyptischen Rechts hinaus für viele andere arabische Staaten fruchtbar gemacht werden könnten. So wie Ägypten das ZGB vor allem aus Frankreich übernahm, ist es mit mehr oder weniger starken Änderungen von Algerien, Libyen, dem Sudan, Jemen, Jordanien, Syrien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, dem Irak und von Somalia übernommen worden¹¹; die Vorreiterstellung Ägyptens bei der panarabischen Rechtsvereinheitlichung ist unangefochten. Es darf angenommen werden, daß die hiermit einhergehende Fernwirkung ägyptischer Rechtswissenschaft und Judikatur auf andere arabische Staaten auch im internationalen Vertragsrecht beobachtet werden kann. Findet sich zur Lösung eines zweifelhaften Falles keine einheimische Autorität, mag z.B. der kuwaitische Richter Entscheidungen des ägyptischen Kassationsgerichts zu Rate ziehen und, insbesondere wenn sich kein Präjudiz findet, auf die ägyptische Literatur zurückgreifen. Nicht zu vergessen ist auch der Einfluß ägyptischer Richter, die als Multiplikatoren für die Verbreitung ägyptischer Jurisprudenz im arabischen Ausland wirken. Es ist, zum Beispiel, nicht ungewöhnlich, daß ägyptische Richter im arabischen Ausland Recht sprechen, insbesondere in den Golfstaaten.

⁸ *Samdan*, *Contracts' Conflict Rules in Arab Private International Law: A Comparative Study on Principles of Islamic and Civil Legal Systems* (Duke University 1981).

⁹ *Krüger*, *Internationales Recht in Kuwait nach den Gesetzesreformen 1980–1981*, RIW/AWD 1983, S. 801–811; *ders.*: Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht Mauretaniens, RIW/AWD 1990, S. 988–992; *ders.*: Probleme des algerischen internationalen Vertrags- und Schiedsrechts, in: Böckstiegel (Hrsg.) *Vertragspraxis und Streiterledigung im Wirtschaftsverkehr mit arabischen Staaten* (München 1981) S. 17–60; *ders.*: Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht der Arabischen Republik Jemen, IPRax 1987, S. 39–44; *ders.*: Das internationale Privatrecht Jordaniens, IPRax 1987, S. 126–131; *ders.*: Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des Irak, IPRax 1988, S. 180–185; *ders.* zusammen mit *Küppers.*: Das internationale Privatrecht der Vereinigten Arabischen Emirate, IPRax 1986, S. 389–392; *dies.*: Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht der Arabischen Republik Jemen, IPRax 1986, S. 39–44.

¹⁰ In seinem 1995 erschienen, rund 800 Seiten starken Buch *al-qānūn al-wābiq al-tatbiq 'ala 'uqūd al-tijāriya al-dāuliya* (Das auf internationale Handelsverträge anzuwendende Recht) [zitiert: *Int.HandelsR*] (Alexandria 1995) beschäftigt sich *Sadiq* nur am Rande mit dem internationalen Privatrecht Ägyptens.

¹¹ In Mauretanien (Art. 10 Code des Obligations et des Contracts vom 14.9.1989) und Kuwait (Art. 59 IPR-Gesetz Nr. 5/1961 vom 14.2.1961) gelten ganz ähnliche Verweisungsregeln wie in Ägypten.

§ 2 Gang der Darstellung

Das internationale Privatrecht der Schuldverträge hat der ägyptische Gesetzgeber in Art. 19 ZGB geregelt:

Abs. 1: „Auf vertragliche Verbindlichkeiten findet das Recht des Staates Anwendung, in dem sich der gemeinsame Wohnsitz der vertragsschließenden Parteien befindet, falls sie einen gemeinsamen Wohnsitz haben. Fallen die Wohnsitze auseinander, findet das Recht des Staates Anwendung, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Dies gilt nur, wenn sich die Vertragschließenden nicht geeinigt haben oder es sich aus den Umständen ergibt, daß es ein anderes Recht ist, dessen Anwendung gewollt ist.“

Abs. 2: „Hingegen ist es das Recht am Ort des Grundstückes, das auf Verträge Anwendung findet, die im Hinblick auf dieses Grundstück geschlossen wurden.“¹

Schon bei der ersten Lektüre des Gesetzestextes ergeben sich eine Reihe von Fragen. Sie bestimmen die Eckpunkte der ersten beiden Teile der Arbeit „Allgemeine Anknüpfungen“ und „Besondere Vertragstypen“.

1.) Die Arbeit ist nicht auf das internationale Vertragsrecht Ägyptens im engeren Sinn beschränkt. Seine Kardinalpunkte, die Anknüpfungsmomente, erschließen sich erst durch Rückgriff auf das Sachrecht (das für die Zwecke des internationalen Privatrechts selbstverständlich „geläutert“ werden muß). Denn die Kodifikation des internationalen Privatrechts Ägyptens enthält keine Definitionen für den *Ort des Vertragsabschlusses*, den *gemeinsamen Wohnsitz* und den *Parteiwillen*. Die Hierarchie der Anknüpfungspunkte, ihre Auslegung, insbesondere ob sich eigene kollisionsrechtliche Begriffe im Unterschied zum Sachrecht gebildet haben, wird in den §§ 1-3 des ersten Teils der Arbeit „Allgemeine Anknüpfungen“ geklärt.

¹ Die Übersetzung mutet wenig geschliffen an. Tatsächlich hätte es dem Autor hier und an anderer Stelle einige Mühsal erspart, flüssiger, d.h. sinngemäß zu übersetzen. Sprachliche Eleganz wäre aber unweigerlich zu Lasten des „Geistes“ und der Diktion des Originaltextes gegangen. Es mußte ein Kompromiß gefunden werden. Der Leser sei aber gewarnt: Viele Satzkonstruktionen und Wortwendungen des semitischen Arabischen lassen sich schlechterdings nicht ohne inhaltliche Verkürzungen in eine indoeuropäische Sprache wie das Deutsche übersetzen. Besondere Schwierigkeiten bereiten die vielen Termini islamrechtlichen Ursprunges, deren scheriatrechtliche Bedeutung auch im modernen säkularen Recht durchschimmert, sich aber nur bei der Lektüre des arabischen Originalen erschließt. Zum Beispiel wird der Ort des Vertragsabschlusses im internationalen Vertragsrecht (Art. 19 Abs. 1 S. 2 ZGB) unter anderem durch den „Ort der Vertragssitzung“ (arab.: *majlis al-‘aqa*) bestimmt, ein Rechtsbegriff islamrechtlicher Herkunft, der für eine ganz eigentümliche Vertragsschlussmechanik steht.

Die sachliche Reichweite des Art. 19 ZGB ist nicht präzise umrissen. Wer den Anknüpfungsgegenstand „*vertragliche Verbindlichkeiten*“ eng auslegt, wird hiermit nur die schon entstandene Obligation meinen und die mit dem Vertragsabschluß zusammenhängenden Fragen aussparen. Abzugrenzen ist Art. 19 ZGB auch von den Kollisionsnormen, welche die vertragliche Beziehung (hier im weitesten Sinne gebraucht) ebenfalls anknüpfen, namentlich die Form des Vertrages, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit. Hierüber gibt § 4 des ersten Teils Aufschluß.

2.) Der zweite Teil der Arbeit „Besondere Vertragstypen“ beschäftigt sich mit der sowohl praktisch als auch dogmatisch wichtigen Thematik, ob Art. 19 ZGB eine abschließende Regelung trifft oder den Charakter einer Generalklausel hat, neben der abweichende Anknüpfungen im Einzelfall zulässig sind. Mit Ausnahme der gesondert anzuknüpfenden Immobiliarschuldverträge (Art. 19 Abs. 2 ZGB) erfaßt der Anknüpfungsgegenstand des Art. 19 Abs. 1 ZGB seinem Wortlaut nach alle Schuldverträge gleich welcher Art und welchen Inhaltes. Gleichwohl, dies sei vorweggenommen, halten ägyptische Rechtsprechung und Literatur von Art. 19 ZGB abweichende Anknüpfungen für zulässig. Wie jedoch sind sie zu rechtfertigen und wie zu formulieren?

Aus der unübersehbaren Vielzahl besonderer Vertragstypen werden die praktisch wichtigen Bank- und Kaufverträge ausgewählt. Schenkungsverträge werden, obgleich praktisch wenig relevant, eingehend behandelt. Ein geschichtlicher Rückblick wird zeigen, welchen Einfluß islamisches Recht auf Anknüpfung und Qualifikation der Schenkung hatte und wie das internationale Privatrecht der Schenkung im Laufe der Zeit „säkularisiert“ wurde.

Breiten Raum nimmt das internationale Arbeitsrecht ein: Für den deutschen Investor ist es von eminenter Bedeutung zu wissen, ob ägyptische Gerichte eine Rechtswahl anerkennen und welches Arbeitsvertragsstatut gegebenenfalls objektiv und abweichend von Art. 19 Abs. 1 ZGB berufen wird. Über Erfolg und Mißerfolg einer Auslandsinvestition entscheidet nicht zuletzt die flexible Gestaltung der Arbeitsverhältnisse.

3.) Der dritte und abschließende Teil der Arbeit will die Grenzen des Vertragsstatuts aufzeigen.

Im islamischen Ägypten könnte der *ordre public* als Einfallstor für islamisches Recht dienen, und tatsächlich sind Bestrebungen unverkennbar, dem islamischen Recht zu einer Renaissance zu verhelfen. Das gegenwärtig wohl umstrittenste Thema im ägyptischen Recht ist das Verhältnis zwischen positivem Zivilrecht und islamischem Recht. Während es in Art. 2 der ägyptischen Verfassung früher hieß, daß das islamische Recht *eine* der Quellen der Gesetzgebung ist, wurde das islamische Recht durch die Verfassungsänderung von 1980 zu *der Hauptquelle* des ägyptischen Rechts erhoben. Viele ägyptische Juristen sind der Ansicht, daß islamisches Recht nunmehr Maßstab jeglicher Gesetzgebung sein müsse. So beriefen sich einige ägyptische Gerichte auf das islamische „Zinsverbot“ und hielten Zinsbestimmungen des ZGB für verfassungswidrig und damit nichtig. Zu welchen tektonischen Verschiebungen ein sachrechtliches Zinsverbot im internationalen Vertrags-

recht führt bzw. führen würde, wird in § 1 des dritten Teils „ordre public“ untersucht.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Problematik der Eingriffsnormen (§ 2 des dritten Teils). Ägypten war bis in die jüngste Zeit ein sozialistischer Staat, dessen staatsdirigistische Gesetzgebung das Wirtschaftsleben stark regulierte. Bei der Analyse von Rechtsprechung und Literatur ist mit interessanten Einblicken in die Problematik der Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen zu rechnen.

§ 3 Vorgehensweise

Der Verfasser ist bemüht, die ägyptische Rechtslage praxisnah darzustellen und dem ausländischen Juristen, Investor und Kaufmann möglichst klare Leitlinien an die Hand zu geben. Ein Unterfangen mit einigen methodischen Tücken. Der Verfasser ist immer wieder auf Fragen gestoßen, die der Beantwortung durch die ägyptische Rechtsprechung und Literatur harren. Ein rundes Bild vom internationalen Vertragsrecht Ägyptens kann nur gezeichnet werden, indem - unter Rückgriff auf die allgemeinen Lehren des internationalen Privatrechts und vor dem Hintergrund der wenigen Urteile des Kassationsgerichts - abgeschätzt wird, wie ägyptische Gerichte entscheiden würden. Vielem wohnt Unsicherheit inne. Prognosen und eigene Stellungnahmen sind vorsichtig zu formulieren.

Selbstverständlich können nicht alle Fragen des internationalen Vertragsrechts Ägyptens im Rahmen dieser Untersuchung behandelt werden. Es muß selektiert werden. Besonderes Augenmerk wird auf die Rechtsprechung gerichtet und auf solche Probleme, für die Rechtsprechung und Literatur originär ägyptische Lösungen bereithalten.

1. Teil: Allgemeine Anknüpfungen

§ 1 Rechtswahl

I. Primat des Parteiwillens

Durch Art. 19 Abs. 1 S. 3 ZGB wird den Parteien eines Schuldvertrages die Möglichkeit eingeräumt, das anzuwendende Recht parteiautonom zu bestimmen. Mit dem Begriff Parteiautonomie wird allgemein die den Privatrechtssubjekten eingeräumte Freiheit bezeichnet, ihre Rechtsverhältnisse einer bestimmten Rechtsordnung zu unterstellen¹.

Zweifelhaft ist, welchen Rang das ZGB der Parteiautonomie einräumt. In Art. 19 Abs. 1 S. 3 ZGB wird die Rechtswahlfreiheit erst im letzten Satz nach den Anknüpfungen an den gemeinsamen Wohnsitz und an den Abschlußort genannt (Art. 19 Abs. 1 S. 3 ZGB). Auffällig ist auch die negative Formulierung des Art. 19 Abs. 1 S. 3 ZGB („Dies gilt nur, wenn sich die Vertragsschließenden nicht geeinigt haben ...“)², die auf ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen den vorrangig zu beachtenden objektiven Anknüpfungen der ersten beiden Sätze und dem Parteiwillen hindeuten könnte.

Gegen die Subsidiarität des Parteiwillens spricht aber entscheidend, daß Art. 19 Abs. 1 S. 3 ZGB anderenfalls keinen Anwendungsbereich mehr hätte: Es ist ausgeschlossen, daß beide der vermeintlich vorrangigen objektiven Anknüpfungen versagen. In vielen Fällen haben die Parteien zwar keinen gemeinsamen Wohnsitz

¹ Einen allgemeinen geschichtlichen und rechtsvergleichenden Überblick zur Parteiautonomie gibt 'Izz-ad-din 'Abd-Allah, al-qânûn al-dauliy al-khâss (Internationales Privatrecht), al-juz' al-thâniy, 9. Aufl. (Kairo 1986) [zitiert: 'Izz-ad-din, IPR], S. 418–427. Zu den Besonderheiten der ägyptischen Rechtslage siehe 'Izz-ad-din, IPR, S.427–433. Zum Begriff der Parteiautonomie siehe auch Sadiq, tanâzu' al-qawânîn (Gesetzeskonflikte) [zitiert: IPR], 3. Aufl. (Alexandria 1974) S. 647–654; Riad/Râshid, tanâzu' al-qawânîn wa-l-ikhtisâs al-qada'iyy al-dauliyi [zitiert: Riad, IPR] (Kairo unveränderte Neuauflage 1994) S. 321–325. In seinem Buch „qânûn al-'amaliyât al-masrafiya al-dauliya (Internationales Bankrecht) [zitiert: Int.BankR], (Alexandria 1994) S. 13–33“, beschäftigt sich 'Al ausführlich mit der Theorie der Parteiautonomie; Muqaddam, tanâzu' al-qawânîn fi sanadât al-shachn al-safina (Gesetzeskonflikte bei Seefrachtbriefen) [zitiert: Int.SeeR] (Beirut 1981), S. 76–98 gibt einen rechtsvergleichenden Überblick über die Besonderheiten der Parteiautonomie im Seehandelsrecht.

² Die Übersetzung des Gesetzestextes findet sich oben S. 4.

(Art. 19 Abs. 1 S. 1 ZGB), doch hat jeder Vertrag einen Abschlußort (Art. 19 Abs. 1 S. 2 ZGB).

Die ägyptische Literatur greift das Problem nicht auf und geht stillschweigend vom Vorrang des Art. 19 Abs. 1 S. 3 ZGB aus wie auch die einschlägigen Entscheidungen des Kassationsgerichts, in denen vorrangig auf eine Rechtswahl abgestellt wird³. Auch im ägyptischen internationalen Vertragsrecht gilt der Primat des Parteiwillens.

II. Verhältnis zwischen Partei- und Privatautonomie

Die kollisionsrechtliche Parteiautonomie ist von der materiellrechtlichen Privatautonomie scharf zu trennen⁴. Gemeinsam ist Partei- und Privatautonomie, daß sie Rechtssubjekten die Freiheit zur willentlichen Regelung ihrer Privatrechtsverhältnisse einräumen. Beide Prinzipien sind also Ausdruck der allgemeinen persönlichen Entfaltungsfreiheit, jedoch auf qualitativ verschiedenen Ebenen. Die materiellrechtliche Privatautonomie gibt den Parteien die Befugnis, ihre Rechtsverhältnisse innerhalb der Schranken des zwingenden Rechts, des *ius cogens* einer bestimmten Rechtsordnung zu regeln. Die kollisionsrechtliche Parteiautonomie hingegen ist der Privatautonomie vorgelagert und eröffnet eine umfassendere Dimension: Durch parteiautonome Rechtswahl kann die *lex fori*, dem Grundsatz nach, vollständig ausgeschaltet werden, und zwar einschließlich ihrer zwingenden Rechtsätze. Während sich die Privatautonomie immer nur auf eine bestimmte Rechtsordnung bezieht, hat die Parteiautonomie alle Rechtsordnungen dieser Welt zum Gegenstand. Erst nachdem das auf die Rechtsbeziehung anzuwendende Recht durch parteiautonome Rechtswahl bestimmt worden ist, können die Parteien privatautonom über das so bestimmte Recht verfügen.

III. Dogmatische Begründung der Parteiautonomie

Nahezu alle Rechtsordnungen dieser Welt räumen den Parteien die Macht ein, das auf den Schuldvertrag anzuwendende Recht durch parteiautonome Rechtswahl

³ *KassG* 19.5.1979, *majmū'a*, 30. Jg., 843-852 (S. 845); *KassG* 23.3.1971, *majmū'a*, 22. Jg., 371-378 (S. 375); *KassG* 22.2.1982, in: *Hawary, qadā' al-naqd fi munāza'āt al-'amal wa ta'mīnāt al-ijtimā'īya* (Revisionsurteile in arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten) [zitiert: *ArbeitsRspr.*], Bd.5 (Kairo 1984), S. 10 f.; *KassG* Entscheidung Nr. 408 vom 22.2.1982; *KassG* Entscheidung Nr. 226 vom 26.4.1973 (die letzten beiden Entscheidungen sind nicht veröffentlicht).

⁴ Mit dem Unterschied zwischen Partei- und Privatautonomie beschäftigt sich *Sadiq*, *Int. HandelsR.*, S. 101-105. Zur Privatautonomie im allgemeinen siehe *Sanhuri*, *al-wasit*, Bd. 1, S. 77-81 und S. 141-149; *Murqus*, *al-wāfi fi sharch al-qānūn al-madaniy*, 2, *fi-l-iltizamāt, al-majallad al-auwal, nazhariya al-'aqd wa-l-irādāt al-munfarida* (Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 2, Verbindlichkeiten, 1. Band, Vertrag und einseitige Willensäußerung) [zitiert: ZGB 2/1] 4. Aufl. (Kairo 1987) S. 62-79.

zu bestimmen⁵. Die innere Rechtfertigung dieses allgemein anerkannten Prinzips soll an dieser Stelle auch nicht erörtert werden⁶. Rechtsvergleichend lassen sich jedoch erhebliche Unterschiede in der dogmatischen Begründung der Parteiautonomie ausmachen; Unterschiede, die nicht nur von akademischem Interesse sind, sondern die vorzeichnen, welche Grenzen der Rechtswahlfreiheit zu setzen sind.

Zur Eingliederung der Parteiautonomie in die Dogmatik des kollisionsrechtlichen Systems diskutiert die ägyptische Rechtslehre einen objektiven und einen subjektiven Ansatz und entscheidet sich - so vor allem die ältere Lehre⁷ - überwiegend für den ersteren.

Die simplifizierende, idealtypische Unterscheidung zwischen Objektivisten und Subjektivisten sei im Rahmen dieser Arbeit erlaubt. In der ägyptischen Literatur können, insbesondere im objektivistischen Lager, keine Schattierungen oder zwischen den Theorien vermittelnde Lehrmeinungen ausgemacht werden.

1. Objektive Theorie (Lokalisierungstheorie)

Der in der französischen Rechtsprechung seit einer Entscheidung aus dem Jahre 1910 anerkannten Parteiautonomie⁸ gab *Batiffol* mit seiner Lokalisierungstheorie erstmals eine dogmatische Grundlage⁹. Die Lokalisierungstheorie besagt in ihrem Kern, daß die Parteien das auf ihre Rechtsverhältnisse anzuwendende Recht nicht

⁵ Zur Geltung der Parteiautonomie in anderen, insbesondere arabischen Staaten siehe *Krüger*, Der Grundsatz der Parteiautonomie in den Kollisionsrechten der arabischen Staaten, in: *Vertragspraxis und Streiterledigung im Wirtschaftsverkehr mit arabischen Staaten*, Bd.2 (Köln/Berlin/Bonn/München 1981) S. 95–100; *’Al*, *Int.BankR*, S. 13 (dort Fn.1). Siehe auch die „Summarische Übersicht nach Staaten über den gegenwärtigen Umfang der kollisionsrechtlichen Parteiautonomie“ bei *Vischer*, *Internationales Vertragsrecht – Die kollisionsrechtlichen Regeln der Anknüpfung bei internationalen Verträgen* (Bern 1962) S. 39–45; *Sandrock* (Hrsg.) – (*Steinschulte*), *Handbuch der Internationalen Vertragsgestaltung – Ein Leitfaden für den Abschluß von Verträgen im internationalen Wirtschaftsverkehr*, Band 1 [zitiert: *Int.Vertrag*] (Heidelberg 1980) A § 4 Rn. 263–435 sowie die beispielhafte Aufzählung bei *’Izz-ad-din*, *IPR*, S. 421.

⁶ Auf die innere Rechtfertigung der Parteiautonomie soll bei dem Problem zurückgekommen werden, ob die Rechtswahlfreiheit im internationalen Arbeitsrecht zum Schutze des Arbeitnehmers beschränkt werden soll (siehe unten S. 83 ff.) Allerdings ist in verschiedenen Staaten der arabischen Halbinsel, in denen islamisches Recht eine wichtigere Rolle als im „modernistischen“ Ägypten spielt, die Rechtswahlfreiheit zweifelhaft. So erkennen z.B. saudi-arabische Gerichte die Wahl eines ausländischen Rechts nicht an, siehe *Krüger*, Parteiautonomie in arabischen Staaten, S. 100; *Krüger*, Probleme des saudi-arabischen internationalen Vertrags- und Wirtschaftsrechts, in: *Vertragspraxis und Streiterledigung im Wirtschaftsverkehr mit arabischen Staaten*, Bd.2 (Köln/Berlin/Bonn/München 1981) 61–81. Siehe allgemein zum Handelsrecht in den Golfstaaten *Ballantyne*, *Commercial Law in the Middle East* (London/New York/Hamburg/Hong Kong 1986).

⁷ Vor allem *’Izz-ad-din*, *IPR*, S. 422–427. Das Lehrbuch *’Izz-ad-din* ist der Klassiker zum ägyptischen internationalen Privatrecht. *’Izz-ad-din* prägte früher die herrschende Meinung und genießt auch heute noch Autorität, obwohl sein Werk nicht aktualisiert wurde und daher teilweise veraltet ist (Die erste Auflage ist 1953 erschienen. Das Kapitel zum internationalen Privatrecht wurde 1968 ergänzt. Zur Entwicklung des Lehrbuches siehe *’Izz-ad-din*, *IPR*, Vorwort auf den Seiten g) – dh).

⁸ *Cass* 5.12.1910, *Recueil Sirey* 1911.1.129–132 (S. 132). Schon im Jahre 1884 wurde der Parteiville als Anknüpfungspunkt diskutiert, *Cass* 19.5.1884, *Recueil Sirey*, 1885.1.113–115 (S. 115).

⁹ *Batiffol*, *Les conflits de lois en matière de contrats* (Paris 1938). Umfassend zum Objektivismus, *Sadiq*, *Int. HandelsR*, S. 382–414 und *’Al*, *Int.BankR*, S. 16–25.

unmittelbar durch bloßen Konsens wählen können¹⁰. Der Vertrag müsse objektiv angeknüpft werden; als soziales Phänomen unterstehe er dem Recht der Gemeinschaft, in dem er wurzele. Folglich erkennt *Batiffol* keine „autonomie de la volonté“ an, sondern lediglich die „loi d'autonomie“¹¹. Allerdings können die Parteien die Lokalisierung in ihrem Sinne manipulieren, indem sie jenes Vertragselement spezifizieren, das nach der vertraglichen Zwecksetzung die stärkste Verbindung zu einer der vom Vertrag berührten Rechtsordnungen aufweist¹². Den starren objektivistischen Ansatz relativiert *Batiffol* zusätzlich, da er die Lokalisierungstheorie nicht einschränkend im Sinne einer räumlich-gegenständlichen Verknüpfung von Vertrag und Territorium eines Staates versteht. So könne der Vertrag derart gestaltet werden, daß er in einem Rechtssystem ideell „lokalisiert“ sei¹³.

Die Lokalisierungstheorie ist ursprünglich für das französische Recht entwickelt worden. Mit welcher Rechtfertigung übertragen die ägyptischen Autoren die Lokalisierungstheorie auf das ägyptische Recht?

Mit Ausnahme des Erb- und Familienrechts¹⁴ sind weite Teile des ägyptischen Zivilrechts französischen Ursprunges. Auch bei der Redaktion des ägyptischen ZGB von 1948 und des HGB von 1883 lehnte man sich eng an die entsprechenden französischen Vorbilder an¹⁵. Nicht zuletzt deshalb neigen ägyptische Autoren dazu, rechtswissenschaftliche Theorien und Meinungen der französischen Rechtswissen-

¹⁰ *Batiffol*, *Aspects philosophiques du droit international privé* (Paris 1956) S. 87.

¹¹ Das arabische Wortkompositum für „Parteiautonomie“ ist ein an der *Batiffolschen* Wortprägung „loi d'autonomie“ angelehnter Terminus (arab.: *qānūn al-irāda*), die sowohl bei Objektivisten als auch bei Subjektivisten gebräuchlich ist.

¹² *Batiffol*, *Objectivisme et subjectivisme dans le droit international privé des contrats*, in: *Mélanges offerts à Jaques Maury*, Bd. 1, [zitiert: *Mélanges Maury*], (Paris 1960) 39–58 (S. 53).

¹³ *Batiffol*, *Mélanges Maury*, S. 54.

¹⁴ Das Erb- und Familienrecht Ägyptens folgt auch heute noch weitgehend dem islamischen Recht, der *shari'a*: *Najjar*, *The Application of Shari'a Laws in Egypt*, MEP I (1992) 62–73; *Nasir*, *The Islamic Law of Personal Status*, 2. Aufl. (London/Dordrecht/Boston 1990); *Hill*, *Mahkama! Studies in the Egyptian Legal System* (London 1979); *Linant de Bellefonds*, *Traité de droit musulman comparé*, Bd. 3 (Paris/Den Haag 1965–1973); *Sanhuri*, *al-wasit*, Bd. 1, S. 44–50. Zum Einfluß des islamischen Rechts auf das ZGB: *Anderson*, *The shari'a and Civil Law (The Debt owed by the New Civil Codes of Egypt and Syria to the shari'a)*, I.Q. 1 (1954) S. 29–46; *Chehata*, *Le droit moderne de l'Égypte*, in: B. Spuler (Hrsg.), *Handbuch der Orientalistik, Ergänzungsband 3: Orientalisches Recht* (Leiden/Köln 1964); *Ziadeh*, *Lawyers, The Rule of Law and Liberalism in modern Egypt* (Stanford 1968); *Linant de Bellefonds*, *Le droit musulman et le nouveau Code civil égyptien*, *Revue algérienne, tunisienne et marocaine de législation et de jurisprudence* (1956) S. 211–222; *Linant de Bellefonds*, *Immutabilité du droit musulman et réformes législatives en Égypte*, *Rev.int.dr.comp.* 7 (1955) S. 5–34.

¹⁵ Code civil français vom 21.3.1804. Code de Commerce français vom 1.1.1808. Das ägyptische ZGB beruht im wesentlichen auf vier Quellen: den (stark französisch geprägten) ägyptischen Kodifikationen von 1875–1883 [die *Codes mixtes* und *Codes indigènes*, siehe oben S. 1, Fn. 3 f.], der ägyptischen Rechtsprechung, verschiedenen europäischen Zivilrechtskodifikationen (Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich u.a.) und der islamischen *shari'a*, siehe *al-chukūma al-misriya, wizāra al-'adl*, al-qānūn al-madaniy, majmū'a al-'amāl al-tachdiriya, al-juz' al-auwal - al-juz' al-rābi' (Gesetzesprotokolle zum Zivilgesetzbuch, Bd. 1–4) [zitiert: Prot. I–IV] *Prot. I*, S. 29–30; *Sanhuri*, *al-wasit*, Bd. 1, S. 51. Den französischen Charakter des ZGB betont im übrigen *Krüger*, *Überblick über das Privatrecht der Staaten des ägyptischen Rechtskreises*, *Recht van de Islam* 5 (1987), S. 98–168.

Sachverzeichnis

- Abschlußort
siehe Ort des Vertragsabschlusses
- ahliya*
siehe Fähigkeit
- ahliya adâ`*
siehe Fähigkeit
- ahliya wujûb*
siehe Fähigkeit
- Akkreditive 66 ff.
- Arbeitsverträge
siehe Internationales Arbeitsrecht
- Bankverträge 65 ff.
- Batiffol 9 f.
- Capacité*
siehe Fähigkeit
- Darlehen 99 ff.
- domicile autorisé* 25 f.
- domicile élu*
siehe Wohnsitzvereinbarung
- Eingriffsnormen 108 ff.
- Form 47
- Gemischte Gerichte 1 f.
- Geschäftsfähigkeit 46
- Geschäftssitz 30
- Gesetzeslücken 49
- Handelsverträge 53 f.
- Immobiliarschuldverträge 56 f.
- Int. Arbeitsrecht 70 ff.
 - Rechtsquellen 71 f.
 - Qualifikation 72 ff.
 - Anknüpfungsregeln 77 ff.
 - Arbeitnehmerschutz 83 ff.; 85 ff.
 - stationäre Arbeitsverhältnisse 86
 - mobile Arbeitsverhältnisse 88
 - Entsendung 87
- Irak 3
- Islamisches Recht 95 ff.; 98 ff.
- Izz-ad-Din 'Abd-Allah* 20; 57; 92
 f.; 118
- Jemen 3
- Jordanien 3
- Konsulargerichte 1 f.
- Konsumentenverträge 54
- Levasseur* 23
- Libyen 3
- loi d'autonomie*
siehe Lokalisierungstheorie
- Lokalisierungstheorie 9 f.
- majlis al'aqd*
siehe Vertragssitzung
- mautin*
siehe Wohnsitz
- mautin mukhtâr*
siehe Wohnsitzvereinbarung

- Mietverträge 56 f.
- Napoleon* 1
- normes d'application nécessaire*
siehe Eingriffsnormen
- Ordre public 98 ff.
- Ort des Vertragsabschlusses 36 ff.
- Pachtverträge 56
- Parteiautonomie (*siehe Rechtswahl*)
- Personalstatut 21 f.; 34.; 95 ff.
- Rechtsfähigkeit 46 f.
- Rechtswahl 7 ff.
- Grenzen 13 ff.
- Zulässigkeit 14 ff.
- primäre Grenzen 14 f.
- Reichweite des Vertragsstatuts 45 ff.
- Ribâ*
siehe "Zinsverbot"
- Saudi - Construction*
Entscheidung 78 ff.; 84 ff.
- Schenkungen 95 ff.
- Schiedsgerichtsgesetz 2
- Schweigen 40 f.
- Shâri'a*
siehe islamisches Recht
- Somalia 3
- Sudan 3
- Suezkanal 34
- takwîn al-'aqd*
siehe Vertragsabschluß
- TWA - Entscheidung 25; 49; 77 ff.; 85 ff.
- UN-Kaufrecht 57 ff.
- Vereinigte Arabische Emirate 3
- Vertragsabschluß 36 ff.
- Vertragssitzung 42
- Vertragsstatut 45 ff.
- Verzugszinsen
siehe Zinsverbot
- Wohnsitz 21 ff.
- Wohnsitzstatut 22 ff.
- der Gesellschaften 32 ff.
- gewillkürter 31 f.
- mehrere Wohnsitze 30
- natürlicher Personen 26 ff.
- Wohnsitzlosigkeit 30
- Wohnsitzvereinbarung 31 ff.
- Zinsen 98 ff.
siehe Zinsverbot
- Zinsverbot 98 ff.
- Zwingendes Recht
siehe Eingriffsnormen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
- (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
- , *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobnig, Ulrich*: siehe Dopffel, Peter
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.
- Grigera Naón, Horacio A.*: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28*.
- Hahn, H. u.a.*: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10*.
- Hein, Jan von*: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69*.
- Hinden, Michael von*: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74*.
- Kadner, Daniel*: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76*.

- Kannengießer, Matthias N.*: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissavet N.*: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria*: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Mathias*: siehe Veelken, Winfried.
- Kircher, Wolfgang*: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Koerner, Dörthe*: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate*: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert*: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg*: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*
- Linker, Anja*: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Meier, Sonja*: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Minuth, Klaus*: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.*: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana*: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
- Morawitz, Gabriele*: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
- Nemec, Jiri*: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
- Pfeil-Kammerer, Christa*: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17.*
- Plett, K. und K.A. Ziegert* (Hrsg.): Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11.*
- Reichert-Facilides, Daniel*: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46.*
- Richter, Stefan*: siehe Veelken, Winfried.
- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43.*
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22.*
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62.*
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31.*
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47.*
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20.*
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61.*
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42.*
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52.*
- Siehr, Kurt*: siehe Dopffel, Peter
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64.*
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*

- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Wahler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*. – *Band 2*. 1983. *Band 9*. – *Band 3*. 1990. *Band 25*. – *Band 4*. 1990. *Band 26*. – *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Ziegert, K.A.*: siehe Plett, K.

*Einen Gesamtkatalog sendet Ihnen gerne der Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.*

